

HAUPTSATZUNG

vom 31.10.1995

INHALTSÜBERSICHT:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11 bis 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI	Ortsteile § 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 16 bis 20
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 678) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 31. Oktober 1995 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung / Aufgaben / Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende und beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Der Verwaltungsausschuss als beratender Ausschuss.
- 1.2 Der Technische Ausschuss als beratender Ausschuss.
- 1.3 Der Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, sowie aus einem Vermessungssachverständigen und aus einem Bausachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Der Gemeinderat bestimmt im Einzelfall wann eine Vorbereitung in einem beratenden Ausschuss erforderlich wird.

§ 5
entfällt

§ 6
entfällt

§ 7
Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen
- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
- 1.6 Marktwesen
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 8
Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4 Verkehrswesen

- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 9

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Auf Grund von § 33 a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang, Zusammensetzung und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,-- € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7500,-- € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 – 5 und S 1 – S 5 (entspricht den früheren Vergütungsgruppen X bis VII BAT), Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen; Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500,--- € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.61 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.62 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 6.000 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall, Wohnungen unbeschränkt,

2.10 die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung entsprechend § 21 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 des Badischen Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall,

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. ORTSTEILE

§ 14

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- 1.1 Gärtringen
- 1.2 Rohrau

(2) Der Name des in Absatz 1 Ziffer 1.2 bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte gilt § 25 GemO.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Gärtringen - 17 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Rohrau - 5 Sitze

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Rohrau wird eine Ortschaft eingerichtet.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In der Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 10 Mitglieder.

§ 18
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten für die Ortschaft Rohrau zur Entscheidung übertragen:
- a) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswegen, Grünanlagen, Kinderspielflächen, Sportstätten, des Rathauses, der Grundschule, des Kindergartens, des Friedhofes und der künftig im Ortsteil Rohrau zur Erstellung gelangenden kommunalen Einrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes,
 - c) die Förderung der örtlichen Vereine,
 - d) die Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
 - e) die Regelung der Belegung und Benutzung der Sportstätten,
 - f) die Vermietung und Verpachtung von Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken,
 - g) Verpachtung der Schafweide, Jagd, Fischwasser auf Markungsteil Rohrau.

Dem Ortschaftsrat werden die in den Haushaltsplänen der Gemeinde Gärtringen für die unter oben Abs. 3 Buchst. a) bis g) genannten Zwecke veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

- (4) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 20
Örtliche Verwaltung

- (1) In der Ortschaft Rohrau wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gärtringen-Rohrau.
- (2) Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf im Benehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt. Die örtliche Verwaltungsstelle behält die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Ortsteils Rohrau notwendig sind. Dies sind insbesondere Mitwirkung bei folgenden Gebieten:
- a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei
 - b) Gesundheitswesen
 - c) Sperrzeitverkürzungen
 - d) Ausstellung von Personalausweisen, Pässen und polizeilichen Führungszeugnissen
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - f) soziale Angelegenheiten
 - g) Wohngeldanträge
 - h) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - i) die Standesamtshandlungen des Ortsteils Rohrau sollen in den Räumen der örtlichen Verwaltung Rohrau vorgenommen werden.
- (3) Der Gemeinderat Gärtringen wird den jeweiligen Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gärtringen bestellen.
- (4) Die örtliche Verwaltung nimmt darüber hinaus Anträge und Wünsche aller Art entgegen, bearbeitet sie und leitet sie an die Hauptverwaltung weiter. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Grundbuchamtsbezirk und Nachlassgericht sollen im Ortsteil Rohrau beibehalten werden.
- (6) Ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter, so wird die örtliche Verwaltung durch einen Fachbeamten der Gemeinde betreut.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.01.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Gärtringen, den 31. Oktober 1995
gez.
Drexler
Bürgermeister

Geändert durch Änderungssatzung vom 07. Oktober 1998, beschlossen im Gemeinderat am 06. Oktober 1998.

§ 12 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 13.08.2001

§ 19 geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2004

§ 12 geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.01.2012, zum 02.02.2012